

## Personenzertifizierung Fügetechnik

### 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen der Zertifizierungsstelle SystemCERT Zertifizierungs-ges.m.b.H., im folgenden SystemCERT genannt und der zu zertifizierenden oder zertifizierten Person, im folgenden Auftraggeber genannt, nach der Unterzeichnung des Antrages auf Zertifizierung durch die zu zertifizierende oder zertifizierte Person.

Ebenso erstreckt sich der Geltungsbereich über Angebote in dem von SystemCERT betriebenen Online-Shop unter [www.systemcert.at](http://www.systemcert.at). Es wird hier darauf hingewiesen, dass stets vor Ablauf einer etwaigen Widerrufsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung (Lieferung von Dokumenten per Downloadmöglichkeit) begonnen wird. Privatkunden werden darauf hingewiesen, dass hierfür der Verzicht auf Widerruf erforderlich ist.

Die Zertifizierungsstelle hat das alleinige Recht der Entscheidung in Bezug auf die Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Einschränkung des Geltungsbereichs sowie der Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung.

### 2 Allgemeine Bedingungen für Träger/innen von Zertifikaten

#### a) Rechte

Jede/r Inhaber/in eines(r) Zertifikates/ Prüfungsbescheinigung hat das Recht – gegen vorherige schriftliche Mitteilung an SystemCERT – in die Abläufe, die zur Kompetenzzertifizierung führen, Einsicht zu nehmen.

Jede/r Inhaber/in eines(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung hat das Recht, jeweils vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines(r)/ihres(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung) eine Verlängerung zu beantragen und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verlängerung zu erhalten.

Der/die Inhaber/in eines(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung darf dieses zum Nachweis seiner/ihrer erworbenen fachlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Fähigkeiten, uneingeschränkt nutzen.

Der/die Inhaber/in eines(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung hat das Recht, sich gegen die von der Zertifizierungsstelle getroffenen Entscheidungen zu beschweren. Jede eingebrachte Beschwerde muss von der Zertifizierungsstelle behandelt werden.

#### b) Pflichten

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, über die für den Erhalt eines(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse zu verfügen. Die Erlangung der theoretischen und praktischen Kenntnisse können im Rahmen von externen Ausbildungen sowie durch betriebliche Ausbildungen erlangt werden.

Inhaber/innen von Zertifikaten/Prüfungsbescheinigungen verpflichten sich, die allgemeinen, sowie die für die Aufrechterhaltung notwendigen Bedingungen einzuhalten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichterfüllung das(die) Zertifikat/Prüfungsbescheinigung entzogen bzw. für ungültig erklärt werden kann. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates/der Prüfungsbescheinigung.
- Beschwerden, die über den Zertifikatsinhaber durch eine Abnehmerorganisation eingebracht werden und nachweislich die Nichteinhaltung der Anweisungen der Schweißaufsicht bestätigen.
- Beanstandungen durch die Schweißaufsicht des Arbeitgebers, die nachweisen, dass der Inhaber den Geltungsbereich seines Zertifikates/Prüfungsbescheinigung bei der Durchführung seiner Arbeit nicht beachtet.
- Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Der Inhaber eines(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung verpflichtet sich, den Anweisungen der verantwortlichen Schweißaufsicht des Arbeitgebers Folge zu leisten und die schweißtechnischen Arbeiten entsprechend seines erlangten Wissens ordnungsgemäß durchzuführen. Weiters verpflichtet sich der Inhaber, die von der jeweiligen Schweißaufsicht festgelegten Regelungen bezüglich der Unfallverhütung und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Sieht sich der/die Inhaber/in des(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung nicht mehr in der Lage, diese Allgemeinen Bedingungen für Träger/innen von SystemCERT-Zertifikaten/Prüfungsbescheinigungen zu erfüllen, ist er/sie verpflichtet,

das(die) entsprechenden Zertifikate/Prüfungsbescheinigungen zurückzuerstatten und darüber hinaus jegliche Form der Weiterverwendung der Kompetenzbestätigung (z.B. durch Kopien) zu unterlassen.

Sie dürfen das(die) Zertifikat/Prüfungsbescheinigung nicht über den auf dem(der) Zertifikat/Prüfungsbescheinigung definierten Geltungsbereich hinaus missbräuchlich verwenden und damit den Namen der Zertifizierungsstelle in Verruf bringen.

Inhaber/innen von Zertifikaten/Prüfungsbescheinigungen haben die Pflicht, alle ihnen zur Kenntnis erlangten, von dritter Seite gegen sie persönlich gerichteten, schriftlichen oder mündlichen Beanstandungen SystemCERT umgehend schriftlich bekannt zu geben. Jede von den Inhaber/innen von Zertifikaten/Prüfungsbescheinigungen eingebrachte Beanstandung wird von der Zertifizierungsstelle behandelt.

Inhaber/innen von Zertifikaten/Prüfungsbescheinigungen verpflichten sich über inhaltliche Prüfungsaspekte Stillschweigen zu bewahren und Betrugsversuche zu unterlassen.

#### c) Bedingungen für die Aufrechterhaltung

Die Gültigkeit eines(r) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung beginnt mit dem Datum des Schweißens des Prüfstückes, vorausgesetzt, dass die Prüfungen, die nach dieser Norm gefordert werden, ausgeführt worden sind und die erzielten Ergebnisse die Anforderungen erfüllen. Auf dem (der) Zertifikat/Prüfungsbescheinigung muss alle 6 Monate bestätigt werden, dass im Geltungsbereich geschweißt wurde, andernfalls wird (werden) die Zertifikate/Prüfungsbescheinigungen ungültig.

Für eine Verlängerung des Zertifikates vor Ablauf der Gültigkeit muss ein Antrag gestellt und erneut eine Prüfung abgelegt werden.

#### d) Gebühren

Der/die Antragsteller/innen bzw. Zertifikats/Prüfungsbescheinigungsinhaber/innen erkennt, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart, die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Gebühren in der jeweils gültigen Fassung, an.

Die Rechnungslegung der Zertifizierungsgebühr erfolgt an den/die AntragstellerIn bzw. den/die Auftraggeber/in unabhängig davon, ob die Zertifizierung ausgesprochen werden kann.

#### 3 Gültigkeitsdauer der Zertifikate/Prüfungsbescheinigungen

Die Gültigkeit des Zertifikates/der Prüfungsbescheinigung beginnt mit dem Tage, an dem die verlangte Prüfung zufrieden stellend bestanden wurde. Dieses Datum kann sich von dem auf dem Zertifikat angegebenen Ausgabedatum unterscheiden. Die aktuelle Gültigkeit der Zertifikate/Prüfungsbescheinigungen ist in der jeweiligen Normen verankert und wird am Zertifikat/Prüfungsbescheinigung angeführt.

#### 4 Zertifikate

Alle von SystemCERT ausgestellten Zertifikate erfüllen die Forderungen des internationalen Standards der ISO 17024 in der jeweilig letztgültigen Fassung. Das Zertifikat ist während der gesamten Gültigkeitsdauer Eigentum der Zertifizierungsstelle. Regelungen zu Entzug, Einschränkung, Aussetzung der Zertifizierung ist im Zertifizierungsprogramm geregelt bzw. unter Punkt 1 dieser AGB mitdefiniert.

Die von der Akkreditierung Austria akkreditierten Personalkompetenzen (aktueller Stand siehe [www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at)) weisen ein Logo gemäß Akkreditierungszeichenverordnung auf. Eingereichte, noch nicht staatlich bestätigte Kompetenzen werden mit dem österreichischen Bundeswappen versehen.

Die Zusendung des Kompetenzzertifikats erfolgt grundsätzlich an die Privat- oder Firmenadresse spätestens drei Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen.

#### 5 Datenschutz

Mit Antragstellung zur Zertifizierung verpflichten sich die zukünftigen Inhaber/innen eines(er) Zertifikates/Prüfungsbescheinigung, sämtliche zum Nachweis erforderlicher Kriterien notwendigen Dokumente und Unterlagen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Fallweise werden von zugelassenen Ausbildungsstellen Lehrgänge angeboten, die in eine Zertifizierung nach ISO 17024 münden. In diesen Fällen treten die jeweiligen Ausbildungsstellen lediglich als Mittler auf und übersenden die zur Zertifizierung erforderlichen personenbezogenen Daten an die Zertifizierungsstelle, ohne diese weiter zu archivieren.

#### 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leoben.